Düsseldorfer Zeitung.

№ 122. Montag den 3. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (die Berliner Damen für Hrn. v. Beckerath; die Bestrafung der Tumultuanten; wichtige peinliche Rechtsfälle). Königsberg (die Getreidevorräthe; die Handwerksgesellen nach Polen zugelassen). Posen (die Getreidevorräthe). Köln (eine Entführung). Kodlenz (Strafurtheil gegen einen Müller). Elberfeld (keine Zollkonferenz). Dortmund (Eisenbahn). Dresden (Verbot des Branntweindrennens; Bekanntmachung betreffs der Getreidetheuerung). Braunschweig (Beschränkung der Niederlassung der Advokaten). Bernburg (Unruhen). Oldenburg (der Antrag auf Verfassung). Karlsruhe (Regierungsbekanntmachung in Betreff der Auswanderungen). Lahr (Winkler; Rauschenplat). Bamberg (Getreidevorräthe). Speyer (die Maßregeln in Betreff des Getreides).

Oestreich. Von der Etsch (Eisenbahnangelegenheit).

Frankreich. Paris (Das Journal des Debats über Mevissen und Hansemann; die portugies. Angelegenheit; Frau Lafarge). Lyon (Abreise O'Connell's).

Großbrittanien. London (Dietz; der Sieger von Allival).

Portugal. Lissabon (Cazal).

Moldau und Wallachei. Bukarest (Verkündigung des Standrechts).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags vom 27. April.

Kurie der drei Stände.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr mit Verlesung des Protokolls über die Sitzung vom 23. April, welches für genehmigt erklärt wird.

Der Herr Landtags-Marschall von Rochow überwies folgende eingegangene Petitionen an die Abtheilungen.

Verzeichniß
der
in der Sitzung vom 27. April den betreffenden Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abg. Dr. Zimmermann, auf besondere Berücksichtigung der arbeitenden Klasse in Betreff der Zahlungs-Mißbräuche, ungünstigen Besteuerung, der Stempel und Kosten der Pässe und hinsichtlich der Strafe des wiederholten Bettelns 6. Abth.

Antrag des Abg. Baum auf Preßfreiheit und ein Preß-Strafgesetz 5. Abth.

Antrag des Abg. Michaelis auf Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen in Ansehung verschollener Seeleute 6. Abth.

Antrag des Abg. Wachter auf Preßfreiheit 5. Abth.

Antrag der Abgeordneten Wachter auf Emancipation der Juden 1. Abth.

Antrag der Abgeordneten Dansmann und Koeseler auf Bewilligung eines Gnadengehalts an die an den Feldzügen von 1806 bis 1815 theilgenommen habenden unterstützungsbedürftigen Individuen 6. Abth.

Antrag des Abg. Dansmann auf den Erlaß eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Einlieger und neuaufbauenden Grundbesitzer zur Entrichtung eines Schutzgeldes 7. Abth.

Antrag des Abg. Dansmann auf Emanirung eines Gesetzes wegen der Ablösbarkeit der Lehnseigenschaft bei bäuerlichen Lehnen 6. Abth.

Antrag des Abg. Reichard auf ein Gnadengesuch hinsichtlich der wegen politischer Vergehen in Untersuchung befindlichen oder bereits bestraften Personen 5. Abth.

Antrag des Abg. Reichard auf Aufhebung der Erbschafts-Stempel-Steuer bei der Succession unter Ehegatten 5. Abth.

Antrag des Abg. Uthemann auf Aufhebung einiger in neuerer Zeit erlassenen Bestimmungen in Betreff der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 8. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf Aufhebung des Leibzolles resp. auf russische und polnische in Westpreußen und Posen eingehende, wie auf diesseitige, nach Rußland u. Polen eintretende Juden 1. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags, — Aufhebung des Vereinigten ständischen Ausschusses und Beschränkung der ständischen Deputation über das Staatsschuldenwesen 6. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf Gründung eines Pfandbriefs- oder Kredit-Systems für die Städte 7. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch wegen mehrerer Befestigung der östlichen Landesgränze, namentlich gegen die Provinz Schlesien 8. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf Aufhebung der Censur und Gewährung eines Preßgesetzes 5. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit 5. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf Erwirkung einer Ausdehnung des ständischen Petitionsrechts 4. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch auf eine Immediat-Petition: die Verfassungs-Patente vom 3. Februar ꝛc. ohne ständische Zustimmung nicht zu ändern 4. Abth.

Antrag des Abg. Röhricht auf Bewilligung einer Vergütigung für das Reinigen der Chausseen vom Schnee 8. Abth.

Antrag des Abg. von Bredow auf Emanation eines Gesetzes wegen der Ablösung aller auf Privatgewässern lastenden Servituten 8. Abth.

Antrag des Abg. Bleyer wegen Beschränkung der Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke 6. Abth.

Antrag des Abg. Winzler auf Preßfreiheit 5. Abth.

Antrag des Abg. Winzler wegen Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Straf-Prozeß-Verfahren auf die ganze Monarchie 5. Abth.

Antrag des Abg. Berndt, betreffend die Aufhebung des Postzwangs 6. Abth.

Antrag des Abg. Berndt auf Bewilligung einer Vergütigung für das Reinigen der Chausseen vom Schnee 8. Abth.

Antrag des Abg. Riedoldt, das Verfahren bei der Beschlußnahme über Anlagen zum Schutz wider Wasserfluthen ꝛc. 6. Abth.

Antrag des Abg. von Bockum-Dolffs auf Sicherstellung gegen Mißbrauch des §. 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 zu mittelbaren Besteuerungen 6. Abth.

Antrag des Abg. Romsthal, die Staatsschulden des vormaligen Königreichs Westfalen betreffend 7. Abth.

Antrag des Abg. Hausleutner ꝛc. um eine Verbesserung des Einkommens der Bürgermeister in den kleinen Städten 8. Abth.

Antrag des Abg. Heyer, zu bitten, dem Landtage die Gründe der Nichtanerkennung der westfälischen Zwangsanleihe mittheilen zu lassen 7. Abth.

Antrag des Abg. Gadegast auf Abschaffung der Erhebung der Stolgebühren und Klingelbeutelgelder und Fixirung dieser Einnahmen der Geistlichen und der Kirchen 8. Abth.

Antrag des Abg. Milde wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums 6. Abth.

Antrag des Abg. Coqui auf Anerkennung der westfälischen, durch Obligationen Litt. A. verbrieften Zwangsanleihe vom J. 1808 als einen integrirenden Theil der preußischen Staatsschuld 7. Abth.

Antrag des Abg. Plagemann, die verhältnißmäßig hohe Servisteuer betreffend 7. Abth.

Antrag der Abg. der Stadt Münster, von Olfers und Welter, auf Anordnung einer allgemeinen Landes-Feuer-Versicherungs-Anstalt im ganzen Umfange der Monarchie 8. Abth.

Antrag des Abg. von Saucken-Julienfelde wegen Abänderung des §. 5 sub 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände 4. Abth.

Denkschrift des Abg. Schauß Behufs Errichtung eines besonderen Handels-Ministeriums und Handelskammer 6. Abth.

Antrag des Abg. Gier um einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtsgebühren-Taxe vom Jahre 1815 5. Abth.

Antrag des Abg. Plange wegen gleichmäßiger Besteuerung mit besonderer Rücksicht auf das Grundeigenthum 7. Abth.

Antrag des Abg. Plange um Zulassung der Einrede der Zahlung zur Elidirung der Verjährung aus dem Gesetze vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen und die Beschränkung des Beweises der nicht geschehenen Zahlung auf den Eid 5. Abth.

Antrag des Abg. Delius auf Bevorzugung der direkten Schiffahrt durch eine relative Begünstigung im Eingangszolle 6. Abth.

Antrag der Abgeordneten König und Meisner um Verbesserung des Pensions-Reglements für Civil-Beamte 8. Abth.

Antrag des Abg. Hirsch wegen eines Gesetzes gegen ungebührliche Untersuchungshaft 5. Abth.

Denkschrift der Abgeordneten der Stadt Berlin, betreffend die Abänderung der für die Wählbarkeit im Stande der Städte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen 4. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die stärkere Vertretung der Städte in Landtags-Angelegenheiten 4. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten über die gesetzlich bestimmte Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen bei landständischen, die Ausübung des Petitions-Rechts betreffenden Beschlüssen 4. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten über die Sonderung in Theile 4. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die Zusammenstellung der Vorschriften der Prozeß-Ordnung 5. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend eine Reform des Vormundschaftswesens 5. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die weitere Entwickelung des Instituts der Schiedsmänner 5. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten in Bezug auf die Petition um Aufhebung der Censur und Erlaß eines Preßgesetzes für Preußen 5. Abth.

Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die Emancipation der Juden 1. Abth.

Landtags-Marschall. Es sind noch mehrere Petitionen eingegangen, die ich noch nicht habe durchlesen können, und die ich mir vorbehalte, in der nächsten Sitzung zu vertheilen.

Mehrere Vorsitzende der Abtheilungen haben darauf angetragen, die Ausschüsse zu verstärken. Ich ernenne dazu noch folgende Mitglieder:

In der 4. Abtheilung, Landrath von der Schulenburg und Bürgermeister Schier aus Freiburg;

in der 5. Abtheilung, Graf von Galen, Freigutsbesitzer Przygodzki;

in der 6. Abtheilung, Banquier von Beckerath;

in der 7. Abtheilung, Kaufmann Heinrich aus Königsberg;

in der 8. Abtheilung, Landrath von Strachwitz auf Peterwitz und Schultze Lemcke aus Medow.

Auch ist mir vom Direktor der 7. Abtheilung bemerkt worden, daß der Petitions-Antrag, betreffend den Zolltarif, mehr in die 6. als 7. Abtheilung gehören würde. Ich trete dieser Meinung bei und bitte die 6. Abtheilung, den Antrag mit zu übernehmen.

Abgeordn. von Breitenbauch (vom Platz): Ich habe eine Bemerkung über die veröffentlichten stenographischen Berichte zu machen. Ich habe in der „Allg. Preuß. Ztg." gesehen, daß diejenigen Redner, welche vom Platz aus gesprochen, theils mit Namen, theils aber nur mit der allgemeinen Bezeichnung: „Eine Stimme vom Platz", aufgeführt worden sind. Ich wäre damit sehr einverstanden gewesen, wenn die Nennung der Namen im Reglement gar nicht angeordnet wäre. Da dies aber geschehen, so finde ich, daß was Einem recht, dem Anderen billig ist. Wenn nach diesem Grundsatz nicht verfahren worden ist, so kommt es daher, daß den Stenographen die Namen der Sprecher nicht bekannt gewesen sind. Diesem Uebelstande wäre abzuhelfen, wenn die Sprecher veranlaßt würden, vor ihrer Rede ihre Namen zu nennen.

Der Marschall: Ich gebe dem gern statt und fordere die Herren, welche ihre Namen nennen wollen, auf, dies vor Beginn ihrer Rede zu thun.

In der vorigen Sitzung hatte ich die Berathung über die Proposition wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen angekündigt. Inzwischen ist ein anderes Gutachten eingegangen, betreffend die jetzigen Nothstände. Es ist allgemein gewünscht worden, daß diese dringende Angelegenheit vor allen anderen berücksichtigt werden möge, und obwohl sie nicht hat angekündigt werden können, so wird es der Versammlung gewiß angenehm seyn, daß wir sie jetzt zur Berathung bringen.

Abgeordn. Lensing (vom Platze aus): Das Gutachten ist mir erst mit dem Eintritt in die Versammlung mitgetheilt. Es ist nicht möglich gewesen, es nur einmal durchzulesen, und ich bitte daher, die Eröffnung einer Diskussion über dasselbe zu vertagen. Ueberhaupt möchte ich bitten, daß keine Diskussion über einen Gegenstand eröffnet werde, wenn nicht die Mittheilung über das betreffende Gutachtn wenigstens 24 Stunden vorher den Mitgliedern bekannt ist.

Der Marschall: Was der Herr Antragsteller verlangt, würde gewiß geschehen seyn, ich habe aber geglaubt, daß nach dem allgemeinen Wunsche man für diesen Fall von einer solchen Veranstaltung absehen würde.

Abgeordn. von Werdeck: Ich möchte mich dem Redner anschließen. Das Gutachten erfordert Veränderungen in unseren gesetzlichen Zuständen, die so tief in die Privatrechte eingreifen, daß ich mich außer Stande fühlen würde, mich sofort und unbedingt über die Vorschläge zu erklären, weil ich die Sache keineswegs für genügend vorbereitet halte. Ich trage daher darauf an, die Diskussion auszusetzen.

Der Marschall: Wir können nicht füglich mit einer Diskussion darüber anfangen, ob eine Diskussion zuzulassen sey. Das Reglement schreibt nicht ausdrücklich vor, daß etwas vorher angekündigt, und daß die Gutachten eine gewisse Zeit vorher mitgetheilt werden sollen, sondern nur, daß sie gedruckt und vorher vertheilt werden sollen. Es wird also hier nicht auf Ausführung des Reglements ankommen, sondern darauf, was die Versammlung zu beschließen das Recht hat.

Landtags-Kommissar: Die Lage, in welcher sich das Gouvernement in Beziehung auf den in der Monarchie verbreiteten Nothstand befindet, ist eine eigenthümliche. Erst in den letzten Tagen ist die Erscheinung hervorgetreten, daß namentlich in solchen Theilen des Landes, in welchen durchaus kein Mangel an den Lebensbedürfnissen zu besorgen stand, ein solcher plötzlich hervorgetreten ist. Es sind die Preise der Brodfrüchte und Kartoffeln binnen wenigen Tagen um 50, ja um 100 pCt. gestiegen, weshalb schleunige Anstalten zur Minderung des Nothstandes haben getroffen werden müssen, ich sage schleunige, weil es sich hier um Tage, ja man möchte sagen, um Stunden handelt. Nichtsdestoweniger hat das Gouvernement geglaubt, bei denjenigen Maßregeln, welche nicht reine Wohlthaten sind, vielmehr dem Einen Vortheil, dem Andern Nachtheil bringen, und die überdies bereits Gegenstände ständischer Petitionen geworden sind, dem Landtage nicht vorgreifen und nicht eher handeln zu dürfen, als bis derselbe sich darüber ausgesprochen hat. Dagegen aber scheint es dringend nöthig, daß diese Anträge des Landtages sobald als möglich erfolgen, weil, ich wiederhole es nochmals, die größte Beschleunigung wünschenswerth ist. Dies gilt namentlich von den beiden Anträgen der Abtheilung, welche der hohen Versammlung vorliegen, indem dieselben nur dann von Wirksamkeit seyn können, wenn ihnen schnell entsprochen wird. Derum muß ich wünschen, daß die Versammlung sich sobald als möglich entscheiden möge.

Abgeordn. Hansemann (vom Platz): Ich stimme der Ansicht des Königl. Kommissars bei, daß es wünschenswerth sey, daß die Berathung dieses Gegenstandes baldigst erfolge, andererseits aber glaube ich, daß die Mitglieder doch wenigstens Zeit haben müssen, das Gutachten durchzulesen. Beide Ansichten können vollkommen vereinigt werden, wenn der Herr Landtags-Marschall die Sitzung auf eine halbe Stunde suspendiren wollte, bis ein Jeder das Gutachten durchgelesen hat.

Der Marschall: Auch darüber wird der Beschluß von der Versammlung abhängen.

Abgeordn. von Gutstedt (vom Platz): Dem Ausspruch des Deputirten vom Rhein würde zu genügen seyn, wenn das Gutachten der Versammlung vorgelesen würde.

Der Marschall: Will die Versammlung sich mit dem Gutachten sogleich beschäftigen, oder bedarf sie einer halben Stunde zum Durchlesen? Ich bitte diejenigen, aufzustehen, die sich damit sogleich beschäftigen wollen.

(Dieses geschieht mit großer Majorität.)

Referent Abgeordn. von Schenkendorff liest das nachstehende Gutachten vor.

„Der 6ten Abtheilung des Vereinigten Landtages sind mehrere Anträge zur Gutachtung überwiesen worden, welche auf Abhülfe des durch die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse erzeugten Nothstandes gerichtet sind, und bei der Dringlichkeit dieses wichtigen Gegenstandes haben wir uns

beeilt, das Resultat unserer Untersuchungen über denselben bei einer hohen Versammlung zum Vortrag zu bringen. Der Inhalt der uns zugegangenen Petitionen ist folgender:

1) Petition des Herrn Abgeordn. Krüger um sofortige Schließung der Brennereien und um ein Verbot des Kartoffel-, event. auch des Korn-Ankaufs zur Branntweinbrennerei in Hungersnoth drohender Zeit.
2) Petition des Herrn Abgeordneten Giese um ein Ausfuhr-Verbot von Getreide und Kartoffeln.
3) Antrag des Herrn Abgeordneten Zimmermann auf möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getreide, Reis, Fleisch und Butter;
   auf möglichste Beschränkung der Ausfuhr dieser Lebensmittel event. Ankauf derselben;
   auf ein Verbot, ferner Getreide zu verheimlichen und zurückzuhalten, vielmehr jeden Vorrath, der den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt, sofort zu Markte zu bringen, bei Strafe der Confiskation.
4) Antrag des Herrn Abgeordneten Krause: Se. Majestät zu bitten, durch freie Verabreichung angemessener Quantitäten Kochsalz und Erlaß der Klassensteuer bis incl. Monat Juli der Armuth einige Unterstützung zu gewähren.
5) Antrag des Herrn Abgeordneten Mehls, daß den Händlern und Kaufleuten der freie Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen auf den Wochenmärkten beschränkt und der Aufkauf von Getreide und Konsumtibilien bis zur nächsten Ernte erst nach einer bestimmten Stunde und nach Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten gestattet wird,
   und daß das Verbrennen der Kartoffeln zu Spiritus und Branntwein bis zur nächsten Ernte bei namhafter Strafe untersagt wird.
6) Antrag des Abgeordneten Bauch auf Beschränkung der Branntwein- und Spiritus-Fabrikation auf den eigenen Zuwachs an Kartoffeln und Roggen.
7) Petition des Herrn Abgeordneten Krüger wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, den Marktverkehr betreffend.
8) Mittheilung des Herrn Abgeordneten von Fabeck, die Nothstandsverhältnisse des Kreises Ortelsburg betreffend.

Zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen, welche die Begutachtung jedes einzelnen Antrages herbeiführen würde, da in mehreren derselben die nämlichen Gegenstände zur Sprache gebracht worden sind, haben wir geglaubt, die Prüfung derselben in ein gemeinsames Referat zusammenfassen zu dürfen, in welchem jedoch der besondere Inhalt jedes einzelnen Vorschlages seine Stelle finden wird.

Eines nähern Eingehens auf die Darstellung des Nothstandes, welche sämmtlichen Petitionen vorausgeschickt ist, haben wir uns aus dem Grunde überheben zu können geglaubt, weil das Vorhandenseyn desselben im Allgemeinen der hohen Versammlung aus eigener Anschauung und den mannigfaltigsten Berichten hinlänglich bekannt ist, und weil wir in den speziellen Schilderungen desselben keine Veranlassung zu eigenthümlichen, nur auf besondere Oertlichkeit anwendbaren Maßregeln haben auffinden können.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Vorschlägen über und erwähnen:

1) des beantragten Ausfuhr-Verbotes von Getreide und Kartoffeln. Insofern sich dieses Ausfuhr-Verbot auf Getreide beziehen soll, wurde der Antrag von vornherein von der unterzeichneten Abtheilung abgelehnt, indem durch eine solche Maßregel der für die östlichen Provinzen so wichtige Getreidehandel für die Zukunft gefährdet und dadurch ein unersetzlicher Nachtheil herbeigeführt werden würde, aber auch rücksichtlich der Kartoffeln konnte die Abtheilung sich das Bedenkliche einer solchen so tief in die Eigenthumsrechte eingreifenden exceptionellen Maßregel nicht verhehlen. Dessenungeachtet glaubt die Majorität derselben, sie der hohen Versammlung empfehlen zu dürfen, indem sie dieselbe hinlänglich durch den Drang der Noth gerechtfertigt findet, in welchem allerdings zum Wohle des Ganzen ungewöhnliche Opfer von dem Einzelnen verlangt werden können, durch welche allein, auch von ihm selbst, größere Gefahren und Verluste abgewendet werden können.

Die Majorität hält eine solche Maßregel auch von Erfolg, indem sie glaubt, daß dadurch nicht allein dem Lande eine Menge von Vorräthen erhalten werden, die jetzt bei den noch höheren Preisen dieser Gegenstände in andern Ländern dorthin ausgeführt werden, sondern daß auch der durch die Speculation zum Theil künstlich erzeugte Mangel dadurch gehoben werden könne, indem mit der Aussicht auf einen vortheilhafteren Absatz nach dem Auslande auch jeder Grund fortfälle, die vorhandenen Vorräthe dem inländischen Verkehr länger zu entziehen. Das Verbot der Ausfuhr kann sich nach den bestehenden Verträgen nur auf diejenigen Länder erstrecken, welche nicht dem Zollvereine angehören, es dürften aber auch im Inlande örtliche Verhältnisse obwalten, die eine gleichmäßige Durchführung dieser Maßregel nicht rathsam machten; der Antrag der Majorität der unterzeichneten Abtheilung geht demnach dahin: daß Se. Majestät der König gebeten werde, die Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern außerhalb des Zollvereins bis nach beendigter Ernte in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen zu untersagen, in den übrigen Provinzen aber, insofern die Herren Oberpräsidenten derselben ein solches Verbot den örtlichen Verhältnissen entsprechend erachten.

Die Minorität hat sich diesem Antrage nicht anschließen können, sie findet durch die von der Majorität angeführten Gründe die Einwürfe nicht gehoben, welche in rechtlicher Beziehung der gedachten Maßregel entgegenstehen, und besorgt, daß dieselbe die bedenklichsten Exemplificationen zur Folge haben werde. Auch den Erfolg muß die Minorität in Zweifel ziehen, denn, abgesehen davon, daß die Kartoffeln, ihrer Ansicht nach, nirgend ein Gegenstand der Ausfuhr sind, beruft sie sich auf den bekannten Erfahrungssatz, daß Ausfuhr-Verbote in der Regel gerade eine Steigerung der Preise hervorgerufen haben, indem sie die Besorgniß vor dem zu erwartenden Mangel erhöhen und dadurch um so mehr auf ein Zurückhalten der vorhandenen Vorräthe hinwirken.

Die unterzeichnete Abtheilung stellt den vorstehend formulirten Antrag der Majorität zur Entscheidung der hohen Versammlung.

2) Die Anträge auf sofortige Schließung der Branntweinbrennereien sind ebenfalls von der unterzeichneten Abtheilung in reifliche Erwägung genommen worden, und die Majorität hat sich dahin entschieden, dieselben bei einer hohen Versammlung in der Maßgabe zu befürworten, daß ein Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln vom 1. Mai bis 15. August d. J. Allerhöchsten Orts erbeten werden möge. Sie findet diese Maßregel aus denselben Gründen gerechtfertigt, die bereits für das Ausfuhr-Verbot der ersten Lebensbedürfnisse entwickelt sind, und sieht darin um so weniger eine unverhältnißmäßige Bedrückung der Brennereibesitzer, als dieselben dadurch nicht einen wirklichen Verlust erleiden, sondern sich zum Wohle des Ganzen nur mit einem zwar geringeren, aber doch noch immer sehr erheblichen Gewinne begnügen müssen, den ihnen die hohen Preise der Kartoffeln durch anderweitigen Verkauf ihrer Vorräthe gewähren. Auch für die übrigen Wirthschafts-Verhältnisse sey hiervon kein besonderer Nachtheil zu befürchten, da die Abgänge aus den Brennereien als Futter für das Vieh in der Regel mit dem Anfang des Monat Mai durch die alsdann eintretende Weidenutzung entbehrlich werden. Das Verbot auch auf das Branntweinbrennen aus Korn auszudehnen, hielt man nicht für angemessen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Art des Brennereibetriebes überhaupt seltener und im minderen Umfange stattfindet, mithin auch von geringerem Einfluß auf die vorhandene Theuerung ist, als der aus Kartoffeln. Die Minorität hat auch diesem Antrage wegen der darin enthaltenen Rechtsverletzung ihre Zustimmung versagt, sie glaubt überdies, daß derselbe jetzt zu spät komme und daher nur noch von geringem Erfolge seyn könne, und findet gerade in den aus einigen Gegenden eingegangenen Nachrichten, daß die Kartoffeln während des Winters größtentheils in einen krankhaften Zustand übergegangen seyen, einen Grund mehr, diese kranken, zu nichts Anderem tauglichen Kartoffeln wenigstens durch die Brennereien zu verwerthen, so wie ihrer Ansicht nach auch die für solche Landwirthschaften, welche auf Stallfütterung basirt sind, aus dem Aufhören des Brennereibetriebes entstehenden Verlegenheiten nicht außer Acht zu lassen seyn dürften.

Die unterzeichnete Abtheilung hält sich für verpflichtet, auch über diesen Antrag die beiden einander entgegenstehenden Ansichten zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, und stellt den Antrag der Majorität zur geneigten Beschlußnahme.

3) Einem Antrage auf Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Aufkauf von Kartoffeln, event. auch von Korn zur Branntweinbrennerei in Zeiten drohender Hungersnoth gänzlich verboten werden soll, kann die Abtheilung nicht beitreten. Ungeachtet der gewichtigen Gründe, welche in der jetzigen Bedrängniß für eine solche Maßregel zu sprechen scheinen, durch die unleugbar ein großer Theil der vorhandenen Noth hätte abgewendet werden können, haben wir uns dennoch nicht entschließen können, derselben das Wort zu reden, indem dadurch nicht allein ein so wichtiges Gewerbe, wie die Branntweinbrennerei, welches mit so bedeutenden Kapitalien begründet und in so viele andere Zweige der Landwirthschaft als wesentliches Glied verflochten ist, der störendsten Unsicherheit preisgegeben, sondern auch der noch wichtigere Kartoffelbau, auf welchem der aufblühende Flor ganzer Provinzen beruht, eine sehr fühlbare Beeinträchtigung erfahren würde. Ein solches Verbot würde mit unserer ganzen Gewerbe-Gesetzgebung im Widerspruch stehen, und wenn auch die Mehrzahl der unterzeichneten Abtheilung bei der gegenwärtig dringenden Noth sich für eine Beschränkung des Brennereigewerbes erklärt hat, so sind wir doch darin einverstanden, daß dies nur in den alleräußersten, bereits völlig erkennbaren Fällen der Noth geschehen darf, und daß es zweckmäßiger ist, die dann etwa erforderliche Abhülfe dem Ermessen des Gouvernements anheimzustellen, als von vornherein so wichtige Erwerbzweige in jedem Jahre mit wesentlicher Störung, ja mit völliger Vernichtung zu bedrohen. — Wir stimmen daher für Zurückweisung des gedachten Antrages.

4) Der Antrag auf ein Verbot, Getreide zu verheimlichen und zurückzuhalten, vielmehr jeden Vorrath, der den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt, sofort zu Markte zu bringen bei Strafe der Confiscation, involvirt einen so schneidenden Eingriff in alle Rechte des Eigenthums und des Besitzes, daß derselbe durch keinen Nothstand gerechtfertigt seyn dürfte und müßte überdies in der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen, welche dieselbe völlig unmöglich machen würden. Die unterzeichnete Abtheilung kann ihn daher der hohen Versammlung zur weiteren Berücksichtigung nicht empfehlen.

5) Ein Antrag auf möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getreide, Reis, Fleisch und Butter. Ein Theil dieser Wünsche ist bereits in Erfüllung gegangen. Die Eingangssteuern vom Getreide und vom Reis sind gänzlich aufgehoben worden. Fleisch und Butter gehören aber nicht in dem Grade zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, daß eine Herabsetzung der auf diese Gegenstände gelegten Steuern bei den so mannigfach gesteigerten Ansprüchen an die Staatskassen gerechtfertigt erscheinen dürfte. Wir haben daher die hierauf gerichtete Petition nicht befürworten können.

6) Aus ähnlichen Gründen müssen wir uns gegen den Antrag erklären, welcher auf freie Verabreichung angemessener Quantitäten Kochsalz und Erlaß der Klassensteuer bis ult. Juli gerichtet ist. Die Mahlsteuer und die Klassensteuer für die letzte Steuerstufe sind bereits bis zum Monat August aufgehoben, wodurch für die Staatskassen bereits ein Ausfall von 9 bis 900,000 Rthlrn. entsteht, ein höher hinauf gehender Erlaß der Klassensteuer dürfte aber in Hinsicht auf die Vermögens-Verhältnisse der in den höheren Klassen Steuernden durch dringendes Bedürfniß nicht geboten seyn. Eben so dürfte eine Verabreichung von steuerfreiem Salz für das ganze Land weder zulässig noch erforderlich seyn, dagegen ist uns bekannt geworden, daß der Herr Finanz-Minister bedeutende Quantitäten auf diejenigen Landstriche zur Vertheilung gebracht hat, wo besondere Umstände eine solche Unterstützung nothwendig machen, und ohne Zweifel findet hierbei jedes wirklich dringende Bedürfniß die möglichste Berücksichtigung. Die unterzeichnete Abtheilung ist daher der unvorgreiflichen Ansicht, daß auf den vorliegenden Antrag hier nicht weiter eingegangen werden könne.

7) Der §. 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher die frühere Einrichtung, nach welcher der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, nur dann fortbestehen läßt, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheit und Bedürfnisse von der betreffenden Regierung genehmigt wird, hat zu dem Antrage Veranlassung gegeben, daß der Aufkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten nach Ermessen der Orts-Polizei auf eine gewisse Marktzeit beschränkt werden dürfe. Dieser Antrag würde unsererseits keine Unterstützung finden.

Wir sind indeß benachrichtigt worden, daß dieser Gegenstand bereits den Königlichen Behörden zur Berathung vorliegt, und sind daher der unvorgreiflichen Meinung, daß unter diesen Umständen von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Abstand genommen werden könne.

Die sechste Abtheilung des Ersten Vereinigten Landtages.

Renard. Frhr. von Lilien. Auerswald. Präfer.
Urban. Mevissen. von Schenckendorff.
Schulz. von Cöls."

Der Marschall: Von den verschiedenen Anträgen, die zur Linderung der Noth gemacht worden sind, hat die Abtheilung in ihrer Majorität nur zwei bevorwortet. Der eine geht auf das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern, die nicht zum Zoll-Verbande gehören, unter gewissen Modificationen nämlich aus den Provinzen Pommern, Sachsen, Brandenburg, aus den anderen Provinzen aber nur, je nachdem die Herren Ober-Präsidenten derselben ein solches Verbot den örtlichen Verhältnissen entsprechend erachten. Diese Frage stelle ich zuerst zur Berathung.

Geheimer Staats- und Finanz-Minister von Düesberg: Die erste Petition umfaßt zwei Gegenstände wegen eines Ausfuhr-Verbots: 1) von Getraide, und 2) von Kartoffeln.

Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen die Ausfuhr von Getreide erklärt; die Regierung kann dem nur beistimmen. Nur bemerke ich nachrichtlich, daß vom Getreide Roggen fast gar nicht ausgegangen ist, außer in solche Landestheile, nach welchen Ausfuhr-Verbote nicht stattfinden können. Weizen ist allerdings in großen Quantitäten ausgegangen und geht noch aus. Dagegen ist umgekehrt der Import von Roggen im Ganzen überwiegend, und es würde gegen das allgemeine Interesse seyn, sowohl den Import für jetzige Zeit zu verhindern als auch im Allgemeinen für den Handel ein solches Ausfuhr-Verbot eintreten zu lassen. Was dagegen das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln anlangt, welche zunächst für die drei Provinzen von der Majorität der Abtheilung der hohen Versammlung beantragt worden ist, so bemerke ich, daß, so weit es zur Beruhigung des Landes in der jetzigen Kalamität dienen kann, dagegen nichts zu erinnern ist. Praktisch kann es nicht von großem Erfolg seyn. Was zunächst die Ausfuhr eigentlich in das Vereins-Ausland angeht, so ist sie in der letzten Zeit unbedeutend gewesen und kann auch weiterhin von keiner Bedeutung werden. Zunächst kömmt hier namentlich die Ausfuhr auf der Elbe in Betracht. Nach amtlichen Nachweisungen hat die ganze Ausfuhr von Kartoffeln auf der Elbe seit Wiedereröffnung der Schiffahrt 13,000 Scheffel betragen, also kein Objekt. Was die Ausfahr aus Pommern nach Mecklenburg anlangt, so ist auch diese nur gering. Eben so kann die Ausfuhr von Stettin aus über See, der Natur der Sache nach, nur in sehr geringem Maße stattfinden. Daß man das Ausfuhr-Verbot auch darauf erstreckt, dagegen würde zwar praktisch nichts zu erinnern seyn; indessen wird es nöthig seyn, jetzt Modalitäten zu treffen, daß die Binnenschiffahrt nicht belästigt wird. Wenn die Kartoffeln für das Inland bestimmt sind, so muß einer solchen Verschiffung Freiheit gestattet werden. Mit diesen Modifikationen ist von Seiten der Regierung gegen das Verbot an sich nichts zu erinnern. Ob große Vortheile davon zu erzielen sind, ist zu bezweifeln. Wie die Sachen jetzt stehen, wird es zur Beruhigung beitragen. Deshalb ist man von Seiten der Regierung damit einverstanden.

Abgeordneter Grunau aus Elbing: Ich wollte nur, mit Bezug auf das, was der Herr Finanz-Minister über die Ausfuhr von Getreide und Kartoffeln zu sagen beliebt hat, einwenden, daß wir jetzt in dieser Jahreszeit keine Ausfuhr bis zur Erndte zu befürchten haben. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn der Keim in der Kartoffel lebendig ist, sie nicht mehr zur Exportation tauglich ist. Ich habe erlebt, daß Kartoffeln, nach dem Auslande verschifft, als Dünger ausgeworfen worden sind. Deshalb würde es unzeitig sein, die Kartoffel-Ausfuhr zu verbieten in dem Augenblick, wo es nicht möglich ist, sie zu versenden. Dem, was der Herr Finanz-Minister vom Getreide gesagt hat, kann ich nur beistimmen, denn dieses ist für die östlichen Provinzen eine Lebensfrage. Für diesen Augenblick verbietet es sich von selbst; denn die östlichen Provinzen sind beschäftigt, Roggen ein- und nicht auszuführen. Die Kleinigkeiten an Roggen, welche noch etwa versendet werden möchten, waren bereits auf Kontrakt ver-

schlossen und müssen, um die Solidität und Reellität aufrecht zu erhalten, erfüllt werden. Für diesen Augenblick sind die Vorräthe so erschöpft, daß sich jene Provinzen veranlaßt gesehen haben, Roggen aus Rußland zu importiren. Ich wollte dies nur der Versammlung mittheilen, denn es könnte höchstens eine solche Unternehmung von einem Nichtkenner gemacht werden.

Abgeordn. Gadegast: Meine Herren, die nächste Frage, die der Versammlung vorgelegt ist, ist die Frage in Betreff der Mittel, dem Nothstande abzuhelfen. Wir fragen: In welchen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zeigt sich der Nothstand am meisten? und die Antwort darauf ist: In den untersten Klassen, weil dort die wenigsten Mittel sind. Wie ist diesem Nothstande in der untersten Klasse besser abzuhelfen, als dadurch, ihr Mittel zu schaffen, um sich die Subsidenz zu sichern. Das einzige, das Haupt-Kapital der arbeitenden Klasse, ist die Arbeitskraft. Diese wird unterdrückt, wie die Erfahrung aus den Jahren 1844 und 1845 in denjenigen Provinzen, wo die Ueberschwemmungen sich so gewaltig nachtheilig zeigten, gelehrt haben, so daß deren Folgen jetzt und noch nach Jahren wirken werden. Was thaten alle die Unterstützungen, die aufopfernd von allen Seiten zu öffentlichen Kassen flossen. Sie thaten, was nöthig war, zur Nothdurft das Leben zu erhalten. Aber der Fonds der unteren Klasse, das Haupt-Kapital, die Arbeitskraft, wurde geschwächt, wurde vom Central-Verein nicht unterstützt. Es wäre allerdings gegen den Willen der Geschenkgeber gewesen, würde diese Gabe dazu angewendet worden seyn, um die Wegsamkeit in den Provinzen herzustellen und dadurch den Gewerbe-Betrieb, überhaupt das kommerzielle Leben, zu heben. Es würden durch diese Gabe nachhaltige Früchte gewonnen seyn. Unsere Aufgabe scheint es mir zu seyn, dies näher zu untersuchen, denn wo schreibt sich der Nothstand her? Bosheit mag es nicht seyn. Es ist Mangel, wirklicher Mangel. Bosheit kann man nicht präsumiren, sie entspringt aus äußerster Noth. Wenn der Vater seine Kinder weinen sieht und kann ihnen nicht ein Stück Brod geben, das ist das Fürchterlichste, was man sich denken kann. Meine Herren, ich würde im Interesse der Provinz den Antrag machen (schwer mag es für die öffentlichen Kassen seyn), daß das Haupt-Kapital gekräftigt und in der Wegsamkeit im Umtriebe der Menschenkraft, erhalten werde, daß von Seiten des Staates zinsfreie Vorschüsse an einzelne Provinzen gemacht würden, um das kommerzielle Leben — (Unruhe)

Der Marschall (unterbrechend): Ich bitte den Herrn Redner, sich an die Frage zu halten.

Abgeordn. Gadegast: Meine Meinung geht dahin, daß alle Ausfuhr-Verbote nicht nöthig seyn würden, wenn der unteren Klasse durch den Lohn die Mittel an die Hand gegeben würden, sich das Leben zu sichern. Ich stimme gegen die Ausfuhr-Verbote und mache meinen Antrag dahin, daß einzelnen Provinzen und Kreisen Kapitalien gegeben und namentlich durch Wegsamkeit in den einzelnen Provinzen die Ausfuhr-Verbote beseitigt und die Arbeitskräfte unterstützt würden.

Abgeordn. Naumann: Ich erlaube mir, den Herrn Marschall zu bitten, etwas weiter gehen zu dürfen, als die erste Frage geht; ich möchte den Gesichtspunkt beleuchten, auf den es ankommt, und meine Betrachtungen darüber zu erkennen geben. Es fragt sich vorerst, ist überhaupt Noth da, und zweitens, wie ist dieser abzuhelfen? Daß Noth da ist, daran zweifelt kein Mensch. Sie ist nicht heute entstanden, sie besteht schon seit einem halben Jahre, und, so viel ich weiß, hungern die Leute, d. h. heute essen sie sich satt und morgen darben sie. Dies ist der Zustand. Der Grund dieses Zustandes liegt darin, daß die Nahrungsmittel fehlen; der hohe Preis ist Folge dieses Zustandes. Nicht gegen die hohen Preise ist zu wirken, sondern darauf hin, daß Produkte verschafft werden, und, wenn dies nicht ausreichend möglich ist, daß wir uns die vorhandenen Produkte erhalten, bis Gott durch reichliche Aerndte gibt, was zur Befriedigung unserer Bedürfnisse dient. Die erste Frage betrifft das Verbot der Getraide- und Kartoffel-Ausfuhr. Bei allen solchen Maßregeln kommt es darauf an, zu erwägen, ob der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht wird oder nicht; wird er es nicht, so vergrößern wir das Uebel, weil wir die große Menge glauben machen, wir helfen, während wir nicht helfen, und ich sehe darin mit einen Grund zu tumultuarischen Auftritten. Die Frage ist die: Wollen wir verbieten, Getraide und Kartoffeln auszuführen? Sind denn unsere Bestände so groß, daß wir noch welche auszuführen haben? Wir haben aus dem Munde des Herrn Departements-Chefs gehört, daß eine Besorgniß nicht da ist, und daß, wenn wirklich exportirt würde, der Ersatz durch Import uns zu Gute kommt. Ich glaube, die Ansicht ist richtig, und ich würde daher auf das Verbot von Getraide- und Kartoffel-Ausfuhr verzichten, aus dem Grunde, weil es nicht zu dem Resultate führt, daß wir ein Mehreres dadurch erlangen und die Lage des Volkes besser stellen. Von allen Vorschlägen .... doch es handelt sich blos um die erste Frage, und ich werde mir später über die zweite das Wort erbitten.

Königl. Kommissarius: Es ist die Behauptung aufgestellt, daß das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr wirkungslos seyn werde, weil man diese Frucht jetzt nicht mehr transportiren kann. Auch mir ist es nicht unbekannt, daß die Kartoffeln im Frühjahre dem Verderben außerordentlich ausgesetzt sind, und das Gouvernement erwartet deshalb von dem Verbot keine großen Erfolge. Es sind aber dem Ministerium des Innern, namentlich von Mitgliedern des Magistrats der Residenz, Nachrichten darüber zugegangen, daß gerade in diesem Augenblicke nicht unbedeutende Versendungen nach einer benachbarten Seestadt eingeleitet worden seyen. Eine bestimmte Bestätigung dieser Nachricht haben wir zwar nicht erhalten, aber eben so wenig auch die Ueberzeugung vom Gegentheil, weshalb die Frage des Ausfuhr-Verbots doch bei uns in ernste Erwägung genommen ist.

Abgeordn. Winzler: Der Zweck der vorliegenden Berathung, die bestehende Noth zu lindern und der künftigen vorzubeugen, ist so wichtig, daß sie das Gemüth nicht nur aller hier Anwesenden, sondern auch aller Preußen beschäftigt. Der Zweck ist uns als ein heiliger, nothwendiger, als Pflicht hingestellt. Die Wahl der Mittel wird schwierig seyn. Wir haben bereits Redner gehört, die theils für, theils gegen sie gesprochen haben. Ich muß mich dem anschließen, was als Grund für die Abweisung des ersten Antrags gesagt worden ist, es sey nicht mehr an der Zeit, solche Maßregeln eintreten zu lassen, es sey zu spät, um Kartoffeln versenden zu können. Das mag wahr seyn in der Generalität der Frage, aber nicht in der Spezialität. Was ich für mich selbst und meine Familie bedarf — der Staatsverband ist auch eine Familie — dazu habe ich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das, was vorhanden ist, zu erhalten, sey es auch nicht mehr viel. Ich muß für die strengste Ausführung derjenigen Maßregeln stimmen, die von dem Gouvernement für gut befunden worden sind, daß das, was wir an Lebensmitteln besitzen, wir für unseren Familien-Verbrauch erhalten; aber ausreichend werden diese Maßregeln nicht seyn. Die Mildthätigkeit, so groß sie sich auch gezeigt hat, namentlich in Berlin, wird auch nicht ausreichen, denn das Ziel ist zu groß und die Mittel zu klein. Aber es gibt doch Mittel, die, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, unsere Noth mildern und derselben für die Zukunft ziemlich vollständig vorbeugen können. Ich erlaube mir ein Beispiel aus den letztvergangenen Tagen anzuführen. Das milde Herz unseres Königs hat uns den Beweis gegeben, die Noth zu lindern. Er hat eine Million Thaler hingegeben durch die Aufhebung der Mahlsteuer und der untersten Stufe der Klassensteuer. Diese Million ist eine große Summe. Mit einer Million muß bei guter Anwendung viele Noth gelindert werden können. Was hat der edle Wille genutzt? Wir haben gesehen, wozu die Aufhebung der Mahlsteuer bei den jetzigen hohen Preisen gedient hat. Der Arme erhält auf ein Fünfgroschenbrod ein Loth Brod mehr, wenn der Bäcker gewissenhaft ist. In der Provinz ist die unterste Stufe der Klassensteuer aufgehoben, die größte Zahl des Gesindestandes gehört zu ihr. Dieser Stand ist nicht der, der am meisten der Hülfe bedarf, denn nicht der Dienstbote bezahlt die Steuer, sondern sein Brodherr, und der Dienstbote steht sich oft ziemlich gut, oft besser als der, bei dem er dient. Wenn ich aber annehme, wie hätte man diese Million verwenden können, so komme ich jetzt zu dem Mittel, was gewiß ein Jeder in der Versammlung angeben könnte. Der hiesige Markt ist für Cerealien, Kartoffeln, Spiritus u. s. w. die Skala für die ganze Umgegend, also gilt es, ein Mittel zu finden, bei einem solchen Nothstande, wie dem jetzigen. Dies Mittel würde das seyn, die Marktpreise bei solchem Nothstande in der Weise zu regeln, daß sie nicht eine solche übermäßige Höhe erreichen können. Ein solches Mittel ist da. Wenn die Million Thaler dafür verwendet würde, um die Haupt-Nahrungsmittel niedrig zu halten, so würde hunderttausendmal mehr dadurch bewirkt worden seyn, als durch die Aufhebung der Mahlsteuer und der untersten Stufe der Klassensteuer. Nun fragt es sich, ob, wenn dies Mittel Anklang finden sollte, es in der Ausführung leicht sey. Wir haben hier in der Provinz ein mächtiges Geld-Institut — es ist oft angegriffen worden, ob mit Recht oder Unrecht, gebührt mir nicht zu sagen — das mit seinem tüchtigen Vorstande an der Spitze viel wirken kann. Ich glaube, es ist die rechte Aufgabe für die Seehandlung, den weiteren Folgen des Nothstandes vorzubeugen, indem es Brod und Früchte anschafft und sie zu dem Preise, wie es mit seinen großen Geldmitteln ihm möglich ist, zu erlangen, wieder zu verkaufen. Der günstige Erfolg dieser Maßregel wird nicht nur die Residenz, sondern auch die Provinzen treffen, und dem Institute, das bisher nur Tadel getroffen hat, wird der Segen des Landes folgen.

Königlicher Kommissar: Indem das Gouvernement durch den Erlaß der Mahlsteuer und der Klassensteuer für die letzte Stufe derselben bis zur Ernte eine Summe von etwa 800,000 Thlr. von den Staats-Einkünften aufgeopfert hat, scheint das Unerläßliche geschehen zu seyn. Wenn die Preise des Getreides einen so enormen Stand erreicht haben, wie der gegenwärtige, wenn namentlich der Weizen etwa 5 Thlr. der Scheffel kostete, so schien es moralisch geboten, die Erhöhung von 1 Thlr. für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu beseitigen, und wenn die Preise der ersten Lebensbedürfnisse für die dürftige Klasse fast unerschwinglich geworden sind, so schien es zu hart, von ihr den letzten Groschen als Klassensteuer beizutreiben. Dies waren die Gründe des Erlasses. Wir sind längst gewohnt, daß dergleichen Maßregeln, auch wenn sie, wie diese, aus der Absicht entspringen, wirklicher Noth zu begegnen, dennoch dem Tadel unterliegen, und daß man andere vorzuschlagen weiß, welche besser gewesen wären. Wenn aber gegen die Maßregel angeführt wird, daß der Erlaß einer Million dem Einzelnen wenig zugute komme, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Verwendung einer solchen Summe für die Einzelnen nicht mehr einträgt. Dieser vergleichende Tadel trifft daher die Maßregel des Gouvernements nicht. Was demnächst die Andeutung betrifft, daß es noch andere Maßregeln gäbe, um die hohen Preise herabzudrücken und dadurch die Noth zu mildern, so bitte ich die hohe Versammlung, das Vertrauen zu haben, daß dergleichen Maßregeln, und zwar nach ziemlich großem Maßstabe, keineswegs versäumt sind, auch das Seehandlungs-Institut dabei seine Mitwirkung sehr bereitwillig gewährt hat. Es darf aber nicht erwartet werden, daß diese Maßregeln im Detail angegeben werden, weil dies ihre Wirkung nur schwächen könnte.

Uebrigens ist zweierlei zu unterscheiden: künstliche Noth und wirkliche Noth, künstlicher Mangel und wirklicher Mangel. Der wirkliche Mangel kann durch Maßregeln, welche auf Herabdrückung der Preise wirken sollen, nicht ersetzt werden, denn ist wirklicher Mangel an Lebensmitteln vorhanden, so gibt es kein anderes Mittel, als dieselben von außen herbeizuschaffen, und wenn auch dies unmöglich, so erfordert es um so mehr die Pflicht, die vorhandenen zusammenzuhalten. Deshalb bitte ich, die Maßregeln gegen künstlichen Mangel von denen gegen wirklichen Mangel zu trennen: zunächst scheint es sich von letzterem zu handeln.

Abg. Wächter: Mein Antrag soll in der Kürze dahin gehen, entschieden gegen jedes Verbot der Ausfuhr zu streiten. Abgesehen davon, daß es jetzt für die Kartoffeln zu spät ist, so ist es auch ein Eingriff in die Lebensfrage für die Ostsee-Provinzen. Es sind dort bedeutende Importationen aus Rußland gemacht, und ich möchte behaupten, daß sie größer gewesen sind, als die Ergebnisse des Bodens daselbst waren; allein wenn der Handel beschränkt wird, so ist dies eine Vernichtung der Freiheit des Eigenthums, und dagegen habe ich mich entschieden verwahren wollen.

Abgeordn. Bürgermeister Sperling aus Königsberg: Der erste Antrag geht dahin, daß ein Gesetz emanirt werde, welches die Ausführung für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestimmt. Es soll also ein Partikulargesetz seyn. Insofern erscheint es mir zweifelhaft, ob der Landtag kompetent ist, bei einem solchen Gesetz sich zu betheiligen. Doch hiervon abgesehen, durch den zweiten Antrag soll ein Gesetz herbeigeführt werden, welches einen Theil der Staatsbürger in der freien Disposition ihres Eigenthums beschränkt, es soll in Beziehung auf die ersten Regeln ein Recht für irgend einen Fall als nicht existirend erklärt werden. Dies ist für mich sehr bedenklich, und ich glaube, wir können uns nicht anders dazu entschließen, als wenn sehr überwiegende Gründe dafür sprechen. Diese scheinen zu fehlen. Ein Ausfuhr-Verbot kann nur stattfinden, wenn die vorhandenen Vorräthe nicht hinreichen, um zu subsistiren, wenn die Vorräthe im Lande dem Bedürfniß des Landes nicht entsprechen. Davon fehlt uns aber die Ueberzeugung, es fehlen uns sogar alle Nachrichten, aus denen wir uns diese Ueberzeugung beschaffen können. Für jetzt besteht eine Theurung, es sind hohe Preise; dies ist ist allerdings eine Kalamität, die aber überwunden werden kann. Kann sie der Einzelne nicht überwinden, so steht er im Verbande mit Anderen, die ihm beschaffen, was er braucht. Ich glaube, daß die Sache von der Art ist, daß ein Theil der Staatsbürger in den Verdacht kommen möchte, sich auf Kosten der Anderen einen Vortheil zu verschaffen.

Landtags-Kommissar v. Bodelschwingh: Es ist die Kompetenz des Landtags in Beziehung auf einen solchen Antrag bezweifelt worden, weil er sich auf drei Provinzen der Monarchie beschränkt. Dagegen muß ich bemerken, daß diese Kompetenz nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz unzweifelhaft ist, indem Bitten und Beschwerden, welche innere Angelegenheiten der gesammten Monarchie oder mehrerer Provinzen betreffen, zur Kompetenz des Vereinigten Landtags gehören. Auch bemerke ich, daß es sich nicht darum handelt, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, denn es bedarf zu der beantragten Maßregel keines Gesetzes. Das Kartoffel-Ausfuhr-Verbot für die westlichen Provinzen besteht seit anderthalb Jahren und beruht auf einem einfachen Befehle Sr. Majestät des Königs; in mehreren anderen deutschen Ländern ist es in derselben Weise eingeführt. Es handelt sich also nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verwaltungs-Maßregel und kann die Kompetenz des Landtags in keiner Weise zweifelhaft seyn.

Abgeordn. Gier aus Mühlhausen: Nach meiner Ansicht ist lediglich der Hunger, der Mangel und die Theurung der Lebensmittel Ursache der seitherigen Tumulte gewesen, und diese höchst kläglichen Ereignisse werden wiederkehren, wenn dem Hunger nicht vorgebeugt wird. Es kommt daher auf die Frage an, ob die jetzige Theurung eine künstliche oder ob wirklicher Mangel vorhanden ist, und deshalb erlaube ich mir die Frage an die höchstverehrten Räthe der Krone zu richten, ob man sich die möglichste Klarheit darüber zu verschaffen gesucht hat, ob man bisher mit aller Genauigkeit und Fürsorge zu Werke gegangen und ob man sich nicht vor Allem in dieser Beziehung jede mögliche Auskunft verschaffen müsse, namentlich durch die Aufforderung aller Behörden zur Einlieferung statistischer Nachrichten. Wir haben noch Monate lang bis zur nächsten Aerndte, und es haben andere Staaten ganz eben so verfahren. Stellt sich nun heraus, daß in Folge dieser Nachrichten, die binnen etlichen Wochen aber von den untersten Behörden einzuziehen sind, wirklicher Mangel im Lande ist, dann müssen Ausnahme-Gesetze eintreten; Ausnahme-Gesetze sind jetzt schon im Landrecht vorhanden, dahin gehört das Expropriations-Gesetz. Es thun aber auch andere Staaten dasselbe. Ich bin aus Thüringen, und zwar aus dem Theile, der dem Kurfürstenthum Hessen zunächst liegt, und da ist hauptsächlich der Nothstand, der jetzt schon sehr arg ist und, was Gott abwenden möge, vielleicht noch schlimmer werden kann — das bemerke ich zur Berichtigung des Gutachtens, weil darin steht, die Kartoffel-Ausfuhr komme nur wenig vor — dadurch veranlaßt, daß das Kurfürstenthum Hessen schon vor etlichen Monaten verboten hatte, es dürften keine Kartoffeln, die im Inlande gewonnen wären, zur inländischen Branntweinbrennerei verbraucht werden. In Folge dessen hat das Kurfürstenthum Hessen fast sämmtliche Kartoffeln aus unserer Gegend angefahren. Jetzt hat Hessen, zum Zoll-Verein gehörig, verboten, daß eine Frucht-Ausfuhr statthaben darf. Sobald sich bei uns in Folge näherer Ermittelung, worauf freilich Alles ankommt, um zur Klarheit zu gelangen, herausstellt, daß wirklicher Mangel im Lande ist, so müssen wir festhalten, was da ist, und müssen sowohl die Getreide-Ausfuhr, als auch die Kartoffel-Ausfuhr, für die Zeit der Noth verbieten. Die Preise sind so hoch, daß kein Handelsgeschäft, keine Gegend darunter leiden kann. Die Produkte werden bei solchen Verboten auch im Inlande zu hohen Preisen verwerthet werden.

Finanz-Minister von Düesberg: Ich bemerke, daß seit vorigem Herbste, wo die ersten Anzeigen eines Mangels hervortraten, die größte Aufmerksamkeit darauf verwendet worden ist, Nachrichten über den Zustand der Provinzen zu erhalten. Es sind regelmäßige Berichte von allen Seiten eingegangen,

und man hat eine klare Uebersicht zu gewinnen gesucht. Daß es nicht möglich ist, die Vorräthe von Getreide im Lande genau zu konstatiren, das wird Jedem einleuchten, den die Verwaltung kann nur im Stande sein, aus den Erscheinungen zu beurtheilen, wie sich die Verhältnisse gestalten, und in dieser Beziehung ist gewiß nichts versäumt worden. Die Berichte, die eingezogen sind, lauten allerdings verschieden, allein bis zur Mitte des vorigen Monats glaubte man, was die minderen Provinzen des Landes angeht, daß ein wirklicher Mangel in keiner Weise zu besorgen sei. Das sind die Nachrichten, die aus den glaubwürdigsten Quellen mitgetheilt sind. Ein eigentlicher Mangel an Lebensmitteln ist auch jetzt noch nicht eingetreten. Die Preise sind allerdings hoch gestiegen, und eine Theurung ist vorhanden. Die Staats-Regierung wird aber auch dafür sorgen, daß die Märkte hinreichend versorgt werden; allein wie weit sie mit diesen Mitteln reicht, ist im voraus nicht mit Bestimmtheit zu ermessen. Genug, es ist alle Vorsorge getroffen, es sind alle Mittel, die ihr zu Gebote stehen, angewendet worden.

Es kommt aber, was namentlich die Getreide-Ausfuhr anlangt, noch in Betracht, daß, das Getreide, welches namentlich zum Lebensbedarf gebraucht wird, der Roggen, fast gar nicht ausgegangen ist; Weizen ist allerdings in größerer Menge ausgeführt worden. Dies war aber das Mittel, um Roggen, der zum inneren Bedarf nothwendiger ist, im Auslande anzukaufen und einzuführen. Die Quantität des Weizens, welche ausgegangen ist, ist nicht gleichzustellen mit der Quantität Roggen, die eingeführt ist. Ich bemerke, daß die Ausfuhr in andere Zoll-Vereinsstaaten nicht in Betracht kommen kann, da nach dieser Seite hin kein Verbot besteht, es ist auch kein Verbot von andern Staaten ergangen, und es ist nun die Nachricht eingegangen, daß das Fürstenthum Sondershausen eine Ausnahme davon gemacht hat. Dagegen ist von einzelnen Vereins-Staaten die Maßregel getroffen worden, daß verboten wurde, Kartoffeln im Inlande zur Branntweinbrennerei einzukaufen. Dies hat Veranlassung gegeben, daß Einkäufe an der Gränze gemacht sind, indeß sind diese nicht von großem Belange. Der Staat, der diese Maßregel getroffen hat, ist das Kurfürstenthum Hessen gewesen, allein dort ist seit langer Zeit das Branntweinbrennen gänzlich verboten, so daß auch dieser Uebelstand beseitigt ist.

Abgeordn. von Fabeck: Ich will nur auf einen Einwand, den ein geehrtes Mitglied aus der Mark vorgetragen hat, daß nämlich die Aufhebung der Mahlsteuer keinen günstigen Einfluß gehabt hat, die Bemerkung machen, daß gerade mein Interesse für den Nothstand mich veranlaßt hat, mit Bäckern Rücksprache zu nehmen, und diese haben mir die Mittheilung gemacht, daß ein großer Unterschied in den Preisen jetzt darin bestehe, daß die Bäcker statt des Roggens Weizen kaufen können; denn, wie bekannt, kostete der Roggen an Mahlsteuer 10 Sgr., der Weizen dagegen 1 Rthlr. Durch die Aufhebung dieser Steuer ist es möglich, daß jetzt mehr Weizenbrod als Roggenbrod gebacken werden kann.

Abgeordn. von Auerswald: Ich erlaube mir in Beziehung auf das, was der geehrte Abgeordnete der Stadt Mühlhausen gesagt hat, hervorzuheben, daß es sich um kein Ausnahme-Gesetz, sondern eine Verwltungs-Maßregel handelt, und zwar einer solchen, welche aus dem staatswirthschaftlichen, nicht aus dem rechtlichen Standpunkt zu betrachten ist. Es ist nicht anzunehmen, daß der Effekt für den Augenblick ein großer sein wird. Es kommt indeß doch darauf an, den Schaden und Nachtheil abzuwägen, im Allgemeinen wie für den Einzelnen. Der Schaden für den Einzelnen, den dieses Ausfuhrverbot nachtheilig treffen könnte, kann nicht bedeutend sein. Es handelt sich nicht um den Betrieb eines blühenden Gewerbes, es handelt sich um einen möglicherweise zu verlierenden Gewinn einzelner Unternehmer; es handelt sich auch für diese nicht um einen Verlust, der aus mit dem Auslande geschloßenen Kontrakten hervorgehen kann, denn diese verlieren nach dem Gesetze so viel mir bekannt ist, mit dem Ausfuhrverbote ihre Gültigkeit. Die Nachtheile, die im Allgemeinen Ausfuhrverbote haben, können meines Ermessens, in Beziehung auf das Ausfuhrverbot der Kartoffeln von gar keiner Bedeutung sein, denn, so viel ich weiß, ist die Ausfuhr von Kartoffeln kein Handels-Artikel von irgend welchem Belange. Die Erfahrung hat in den Rhein-Provinzen gezeigt, daß daß Ausfuhrverbot nicht nachtheilig gewirkt hat. Mehrere unserer rheinischen Kollegen haben gesagt, daß man es im Allgemeinen bis jetzt für eine vortheilhafte Maßregel gehalten hat. Ich kann nicht annehmen, daß das Ausfuhrverbot von Kartoffeln für die drei erwähnten Provinzen, event. auch für die übrigen, nachtheilig sein könnte. Die zweite Frage ist: kann es einen Vortheil gewähren? Es ist gesagt worden, der Vortheil kann nur gering seyn, ich bin der Meinung, wenn er gering ist, so ist er nur dem Umfange nach gering. Bei denjenigen aber, denen der Vortheil zu Gute kommt, die das Verbot möglicherweise vor Hunger schützen kann, handelt es sich nicht um den Umfang, und ich erlaube mir die Frage, ob vielleicht diejenigen, welchen die wenn auch geringe Quantität Kartoffeln, die von hier auf der Elbe ausgeführt werden, erhalten wird, wenn sie von unseren Verhandlungen hören, doch nicht sagen möchten: ja, für uns war es ein bedeutender Gegenstand, denn es handelte sich um Fristung unseres kümmerlichen Lebens. Aus diesen Gründen kann ich nur für das Ausfuhr-Verbot in der vorgeschlagenen Weise stimmen. (Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, vom 25. April. In diesem Augenblick macht ein politischer Schritt viel von sich reden, der von den Frauen Berlins ausgeht. Zwei sehr geachtete Damen, die Stadträthinnen D...r und Z...l, haben zu einer Dankadresse und Dankgeschenk für den nach ihrem Urtheile freisinnigsten Vertheidiger der Landesrechte, den Deputirten v. Beckerath, die Frauen Berlins aufgefordert. Man spricht von einem Eichenkranze, der neben der Dankadresse überreicht werden soll. Man darf dies als ein Zeichen der Zeit betrachten. Natürlich findet dieser Schritt hier die verschiedenste Auslegung. Einige halten denselben für unpassend und ungeeignet und dem Berufe des Geschlechts geradezu widersprechend, und einen Akademiker hörte ich das Sophokles'sche „das Schweigen ist der Frauen höchster Schmuck" mit großer Emphase im Salon des Grafen v. R. anführen. Es war derselbe, der in der Raumer'schen Sache so beredt gegen den unglücklichen Vertheidiger Friedrichs des Großen geifert hatte. Die Anderen, und unter ihnen ganz tüchtige Leute, sagen: in gewöhnlichen Zeiten sey es allerdings nicht Sache der Frauen, sich in die Arena der Männer zu begeben. Allein in Zeiten wie die unsere, wo die Männer das Vaterland, wenn nicht verlassen, doch nicht mit Nachdruck vertreten, stehe es, wie überhaupt in Zeiten des Kampfes um die höchsten Güter, selbst den Frauen wohl an, die Lauen durch ihr Beispiel anzufeuern. (Börs. H.)

Berlin, vom 28. April. Gestern haben, wie bereits gemeldet, die gerichtlichen Verhandlungen wegen der neuerlichen Tumulte ihren Anfang genommen, und es ist dadurch ein neuer Beweis für die Trefflichkeit unseres neuen Gerichtsverfahrens geliefert. Die Verhandlungen begannen um 11 Uhr und waren bereits um 12 Uhr beendigt. Gegen drei Angeklagte, den Tischlermeister H., den Schlosserlehrling B. und die unverehelichte M. wurde das Erkenntniß gefällt. Der erstere wurde zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe, der zweite mit einer gleichen Freiheitsstrafe u. 15 Hieben, denen event. noch eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe zu substituiren, die letztere mit einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe belegt, da diese selbstständig an der Zerstörung und Plünderung eines Fleischerladens in der gr. Frankfurter Straße Theil genommen hatte, während die beiden erst Genannten nur anderweitigen Unfug bei Gelegenheit des Tumults ausgeführt hatten. Sämmtliche Angeschuldigte waren ohne Vertheidiger erschienen; da jedoch der Tischlermeister H. und die unverehelichte M. während der gerichtlichen Verhandlung die Zuordnung eines Vertheidigers sich erbaten, so übernahmen es die Kammergerichts-Referendarien Sydow und Engelcken mit dankenswerther Bereitwilligkeit, die Vertheidigung zu führen, obgleich sie nur während der Verhandlung selbst von dem Inhalte der Anklage Kenntniß erhielten. Ein Resultat konnte die Vertheidigung nicht füglich haben, da die Angeklagten theils geständig, theils durch Zeugen vollständig überführt waren. Die weiteren Verhandlungen stehen binnen Kurzem bevor.

— Am Freitage der vergangenen Woche sind bei den verschiedenen Abtheilungen des Kriminalsenats des Kammergerichts gleichzeitig mehrere sehr wichtige peinliche Rechtsfälle zur Verhandlung gekommen, und zwar ist bei der ersten Abtheilung unter dem Vorsitze des Präsidenten Koch der Rechnungsrath M. eines Kassenvergehens angeklagt und schuldig erklärt, zur Entsetzung vom Amte und 6 Monaten Festungshaft verurtheilt; bei der zweiten Abtheilung desselben Gerichtshofes unter dem Vorsitze des Kammergerichtsrathes Nikolovius aber der Kreisphysikus F. und der Kaufmann K., Beide der Brandstiftung, des Betruges und des Meineides angeklagt, in Ansehung sämmtlicher gegen sie erhobenen schweren Beschuldigungen völlig freigesprochen. Die letztere Verhandlung hatte in Gegenwart einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gedauert. Als Vertheidiger standen den Angeklagten der Advokat-Anwalt Volkmar und der Referendar Stieber zur Seite.

Einer der Angeklagten, der Kaufmann K., war in Folge der Verhältnisse unseres früheren schriftlichen Untersuchungsprozesses 16 Monat hindurch in Untersuchungshaft gewesen; sein Vertheidiger, der Referendar Stieber, nahm daher Veranlassung, in seiner Vertheidigungsrede hervorzuheben: wie auch hier wieder das neue Untersuchungsverfahren einen glänzenden Triumph über das frühere feiere, indem wenige Stunden einer freien und offenen Verhandlung hinreicht, alle die scheinbaren Verdachtsgründe zu zerstreuen. (V.Z.)

Berlin, vom 29. April. Auch in der kleinen Stadt Pölitz in Pommern hat es am 25. d. einen Tumult gegeben. Nur mit größter Mühe gelang es einem dortigen Einwohner, die Ruhestörer von der Demolirung des Hauses eines Victualienhändlers abzuhalten. In der Nacht bewachten die Bürger die Stadt, nachdem es den Communalbehörden gelungen war, der Rädels-führer habhaft zu werden. Am 26. erschien der stellvertretende Landrath v. Ramin, mit zwei Gendarmen, mehr konnte man in Stettin nicht entbehren (bekanntlich fanden die Unruhen in Stettin am 24. statt); glücklicherweise aber war die Ruhe durch die Bürger selbst wiederhergestellt.

Königsberg, vom 20. April. Es scheinen hin und wieder Besorgnisse aufzutauchen, daß bei den jetzigen Frühjahrsverschiffungen die Stadt in Noth gerathen könne. Wir können aus der sichersten Quelle mittheilen, daß eine von dem königl. Polizei-Präsidio in diesen Tagen angestellte Recherche das höchst beruhigende Resultat gewährt hat, daß, wenn selbst sämmtliche eingelaufene Schiffe, was aber zum großen Theile nicht geschieht, mit Getreide befrachtet würden, immer noch so viel Vorräthe verbleiben, daß an einen Getreidemangel bis zur Ernte nicht zu denken ist. Außerdem gehen in den nächsten Wochen über 6000 Last Getreide aus Rußland und Polen wieder ein, so daß auch innerhalb dreier Wochen ein bedeutendes Fallen der Getreidepreise in Aussicht steht. Mit den Aelterleuten des Bäckergewerkes hat, wie wir versichern können, der Herr Polizei-Präsident auch Konferenzen gehalten und von diesem die Zusicherung entgegengenommen, daß die Bäcker alles aufbieten würden, um preiswürdige Waare zu liefern und sich bei den jetzigen theuern Zeiten nur mit den Auslagen zu begnügen. (Königsb. Z.)

Königsberg, vom 27. April. Nach amtlichen Nachrichten ist der Eingang nach dem Königreich Polen für wandernde Handwerks-Gesellen, wenn ihre Wander-Pässe auch nicht von einem kaiserlich russischen Gesandten oder Consul visirt sind, insofern das darin enthaltene Signalement des Paßinhabers mit seiner Person übereinstimmend befunden wird, von der jenseitigen Regierung als zulässig erklärt worden. (Z. f. Pr.)

Posen, vom 26. April. Es ist eine Kommission von Steuerbeamten ernannt, die von Bäcker zu Bäcker gehen soll, um die Vorräthe, welche dieselben noch von der Zeit der Besteuerung haben, aufzunehmen und in der Art wohlfeil zu machen suchen, daß dem Betheiligten die darauf gezahlte Steuer für die Zukunft zu Gute geschrieben und von dem, nach August zu zahlenden Steuerbetrage abgezogen werden soll. Es ist auch in Aussicht gestellt, daß von den betreffenden Behörden der Stadt allwöchentlich, so lange die Noth dauert, die unentbehrlichsten Lebensmittel aufgekauft und sofort zu sehr mäßigen Preisen wieder verkauft, der dadurch entstehende Ausfall aber durch Sammlung unter den Wohlhabenden auf irgend eine, die Nothleidenden nicht beschwerende Art wieder egalisirt werden wird. Bei sämmtlichen hiesigen Getreidehändlern ist ein in ihrer Mitte entstandenes Circular herumgegangen und, wie wir hören, unterschrieben worden, welches jeden Collegen bittet, durch Unterschrift sich verbindlich zu machen, wenigstens 14 Tage kein Getreide aufzukaufen, damit es den Bäckern durch Concurrenz nicht vertheuert werde, und sie im Stande seyen, bei wohlfeilerem Einkauf auch die Bäckerwaaren zu geringerem Preise oder in größerem Quantum zu geben.

⁺* Köln, vom 1. Mai. Gestern wurde eine interessante Entführungs-Geschichte vor den Assisen verhandelt. Die Sache verhielt sich, wie folgt. Der Hauptangeklagte, ein junger, thätiger und geachteter Kaufmann von hier, verliebte sich in die 18jährige unbescholtene Tochter eines Wirthes und Ladenbesitzers eines benachbarten Landstädtchens. Anfangs legte der Vater dem Liebesverhältnisse kein Hinderniß in den Weg. Als er um die Hand der Tochter gebeten wurde, gab er anfangs keine bestimmte Antwort, verlangte später, daß man noch warten möge, und versagte zuletzt die Hand seiner Tochter entschieden.

Es scheint, seine Weigerung hatte weniger darin ihren Grund, daß ihm der Bräutigam nicht zusagte, als vielmehr darin, daß er eine Theilungsklage von dem dereinstigen Schwiegersohne befürchtete. Er lebte nämlich in zweiter Ehe, während seine Tochter der ersten Ehe entstammte. Diese wollte aber von ihrem Geliebten nicht lassen, und behauptete, deshalb eine gröbliche Behandlung erduldet zu haben, obgleich keine eigentliche Mißhandlung weder behauptet noch weniger nachgewiesen wurde. Sie selbst fordert ihren Geliebten auf, sie zu entführen. Dieser benahm sich deshalb mit einem Freunde, gleichfalls einem jungen Kaufmann, der als Mitbeschuldigter vor den Assisen stand. Der Letzte widerrieth, der Erste schrieb seiner Braut, er wünschte die Sache auf friedlichem Wege geordnet und wolle auf die Entführung nicht eingehen. Das Mädchen ließ sich aber nicht irre machen. Sie erklärte mehreren Personen offen: „Ich werde an einem hellen lichten Tage entfliehen." Gegen einen Zeugen äußerte sie auf eine desfallsige Frage: „Ich muß ihn nicht heirathen, aber ich will ihn heirathen." Am 1. Januar d. J. schrieb sie ihrem Geliebten, am Sonntage den 3. Januar wolle sie während der Frühmesse entfliehen, er möge mit einem Wagen vor dem Orte halten, um sie in Empfang zu nehmen. Dieser fuhr nun mit dem Mitbeschuldigten hin. Vor dem Orte angelangt, erschien auch gleich die Geliebte, welche ihre Wache ausgestellt hatte. Sie wurde aber vom Vater verfolgt. Als sie bereits einen Fuß auf dem Wagentritt hatte, faßte sie der Vater beim Mantel. Der Angeklagte, der wie sein Begleiter noch vor dem Wagen stand, soll den Vater darauf umfaßt und zurückgedrängt haben, während dem Letztern zugleich die Hand, womit er die Tochter gefaßt hatte, geöffnet wurde. Letztere Umstände stellten sich jedoch nicht ganz klar heraus; sie wurden mit Bestimmtheit nur von dem Vater behauptet, der sich jedoch in mehrere Widersprüche verwickelte. Der Mitangeklagte fuhr nun mit der Tochter voraus, der Hauptangeklagte folgte bald ihnen nach, während der Vater keine weitere Anstrengung zur Wiedererlangung der Tochter machte, sondern sich damit begnügte, die Entführer Räuber zu nennen. Außer daß er sich die Hand an einem Nagel oder einer Nadel ritzte, hatte er keine Beschädigung oder Mißhandlung erduldet.

Er denunzirte jedoch den Vorfall bei den Behörden. Die beiden Angeklagten wurden darauf verhaftet, beschuldigt, ein unmündiges Mädchen gewaltsam der Obhut des Vaters entzogen zu haben, ein Vergehen wider den Art. 354 des Strafgesetz-Buches, welches laut Art. 356 mit 5 Jahren Zuchthausstrafe belegt wird. Die Anklagekammer wies die Klage zurück, da nach ihrer Ansicht die Gewalt gegen das Mädchen selbst verübt seyn müsse, solle der Artikel Anwendung finden. Die Anklage-Behörde appellirte dagegen. Der Anklage-Senat verwarf die Aufstellung der Rathskammer, und verwies die Angeklagten vor die Geschworenen.

Man bemühte sich nun von allen Seiten, den Vater zu bestimmen, in eine Ehe vor der Verhandlung einzuwilligen, wonach die Klage laut Art. 357 in sich zerfallen wäre. Selbst der Vertreter des öffentlichen Ministeriums nahm an diesen Bemühungen Theil. Der Angeklagte selbst aber erbot sich zu jeder Garantie, daß er das Vermögen der Tochter vorerst nicht fordern würde. Jetzt gab der Vater seine Einwilligung. Bereits waren die Einleitungen zur Heirath bei den Civilstandsbehörden getroffen, als der Vater erfuhr, daß alle Verbindlichkeiten, welche in Betreff des Vermögens einer Minderjährigen eingegangen wären, keine gesetzliche Kraft hätten. Umsonst waren nun alle Bitten und Betheuerungen der Tochter und ihres Geliebten, er zog seine Einwilligung zurück. Gegen dritte Personen gab er den nichts sagenden Grund an, er wolle nicht, daß sich seine Tochter im Arrestshause verheirathe, was, nebenbei bemerkt, in keinem Falle geschehen wäre.

(Fortsetzung in der Beilage.)